



Dienstcharta der Friedensgerichte



Jahr 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	S.	3
I. DER FRIEDENSRICHTER	S.	4
1. Rechtsinstitut	S.	4
- <i>Allgemeine Informationen</i>		
- <i>Der Friedensrichter in der Region Trentino-Südtirol</i>		
2. Zuständigkeiten	S.	6
- <i>Zuständigkeit in Zivilsachen</i>		
- <i>Zuständigkeit in Strafsachen</i>		
- <i>Zuständigkeit für die Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen</i>		
- <i>Schlichtungsfunktion</i>		
- <i>Zuständigkeit in Sachen Einwanderung</i>		
- <i>Zuständigkeit in Sachen Öffentliche Sicherheit</i>		
3. In Ziffern	S.	12
- <i>Insgesamt</i>		
- <i>In der Region Trentino-Südtirol</i>		
II. DAS FRIEDENSGERICHT	S.	14
1. Sitze	S.	14
- <i>Wo befinden sich die Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol?</i>		
- <i>Öffnungszeiten</i>		
2. Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte	S.	17
- <i>Gemeinden, die im Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte liegen</i>		
3. Örtliche Zuständigkeit	S.	20

4.	Friedensrichter und Verwaltungspersonal der Friedensgerichte	S.	20
5.	Verwaltungsorganisation der Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol	S.	23
6.	Strafrechtliche Mediationsstelle	S.	25

III. DIE FRIEDENSJUSTIZ UND DER BÜRGER

1.	Zivilrechtlicher Bereich	S.	26
	- <i>Schlichtungsversuch außerhalb eines streitigen Verfahrens</i>		
	- <i>Zivilverfahren</i>		
	- <i>Wie</i>		
	- <i>Wo</i>		
	- <i>Schlichtungsversuch in einem streitigen Verfahren</i>		
	- <i>Kosten eines Zivilverfahrens</i>		
2.	Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen	S.	27
	- <i>Wie</i>		
	- <i>Wo</i>		
	- <i>Wann</i>		
	- <i>Kosten eines Widerspruchsverfahrens gegen Verwaltungsstrafen</i>		
3.	Strafrechtlicher Bereich	S.	28
	- <i>Wie</i>		
	- <i>Wo</i>		
	- <i>Wann</i>		
	- <i>Kosten eines Strafverfahrens</i>		
4.	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	S.	30
5.	Sonstige nützliche Informationen	S.	30

VORWORT

Die Region Trentino-Südtirol hat die Organisation der Friedensgerichte übernommen, indem sie für die Verwaltung des Kanzleipersonals, die Informatisierung der Friedensgerichte sowie die Fortbildung der Friedensrichter sorgt. Nun will sie auch die Bevölkerung über die zur Verfügung stehenden Dienstleistungen informieren.

Die Dienstcharta der Friedensgerichte bietet einen allgemeinen und vereinfachten Wegweiser, der die Inanspruchnahme des Dienstes durch die Bürgerinnen und Bürger erleichtern soll.



Die hier enthaltenen Informationen über die Gerichtsbarkeit (I. Abschnitt Z. 2 und III. Abschnitt) können daher nicht erschöpfend sein und dienen nur zur Orientierung im Umgang mit den Friedensgerichten. Im Konkretefall ist die direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kanzlei unerlässlich.

Neben der Dienstcharta stehen als zusätzliche Hilfsmittel die in der Homepage der Region (www.regione.taa.it) enthaltenen Informationen über die Friedensgerichte sowie die Webseite www.giurisprudenzadipace.taa.it zur Verfügung, welche die wichtigsten Maßnahmen der Friedensrichter der Region seit 1. Jänner 2007 und die entsprechenden Rechtssätze enthält.

Zur Verbesserung der Dienstcharta können Bürgerinnen und Bürger wesentlich beitragen, indem sie ihre Vorschläge per Fax (0461 201285) und E-Mail (supportogiustizia@regione.taa.it oder giudicidipace@regione.taa.it) zusenden.

I. DER FRIEDENSRICHTER

Es wird vorausgeschickt, dass die Reform der ehrenamtlichen Richter laut Ermächtigungsgesetz vom 28. April 2016, Nr. 57 eingeleitet wurde, in der Änderungen zur Figur, Rolle und Zuständigkeit des Friedensrichters vorgesehen werden.

Im gesetzesvertretenden Dekret vom 31. Mai 2016, Nr. 92, mit dem die Übergangsregelung teilweise umgesetzt wird, ist die Aufrechterhaltung der Dienst leistenden Friedensrichter unter 68 Jahren für eine weitere Vierjahresperiode vorgesehen, falls sie nach dem im genannten Dekret geregelten Bestätigungsverfahren als geeignet erachtet werden.

Bis zum Erlass der weiteren Dekrete zur Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes wird darauf hingewiesen, dass sich die nachstehenden Angaben noch auf die Bestimmungen laut Gesetz vom 21. November 1991, Nr. 374 beziehen.

1. Rechtsinstitut

Allgemeine Informationen

*(Gesetz vom 21. November 1991,
Nr. 374)*

Der Friedensrichter ist ein ehrenamtlicher Richter und nicht ein Bediensteter des Staates; er bezieht keine Besoldung, sondern nur besondere Vergütungen und bleibt vier Jahre im Amt, wobei er zweimal für die gleiche Dauer wiederbestätigt werden kann. Der Friedensrichter, der dem Richterstand angehört, hat die für die berufsmäßigen Richter vorgesehenen Pflichten einzuhalten und unterliegt der disziplinarrechtlichen Haftung.

Das am 1. Mai 1995 in Kraft getretene Rechtsinstitut des Friedensrichters hat den herkömmlichen Schlichtungsrichter („giudice conciliatore“) ersetzt sowie dessen Ämter abgeschafft und einen Teil der Zuständigkeiten des Bezirksrichters übernommen.

Für die Ernennung zum Friedensrichter müssen u.a. nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden: ein Alter von mindestens 30 und höchstens 70 Jahren, Doktorat in Rechtswissenschaften und erfolgreicher

Abschluss der Anwaltsprüfung (als Alternative zur letztgenannten Voraussetzung gilt auch die vorherige Ausübung bestimmter Tätigkeiten).

Die Ernennung erfolgt mit Dekret des Justizministers aufgrund eines Beschlusses des Obersten Rates für das Gerichtswesen nach dem positiven Abschluss einer halbjährigen theoretisch-praktischen Ausbildung.

*Der Friedensrichter in der
Region Trentino-Südtirol
(Gesetzesvertretendes Dekret
vom 16. März 1992, Nr. 267)*

Die Ernennung der Friedensrichter (sowie der Amtsverlust, die Amtsenthebung und die Verhängung von Disziplinarstrafen) in den Landesgerichtssprengeln Trient, Bozen und Rovereto erfolgt - unbeschadet der Voraussetzungen laut den Bestimmungen der Gerichtsordnung - auf Vorschlag des Präsidenten der Region, der also in Bezug auf die Friedensrichter die Funktionen ausübt, die im übrigen Staatsgebiet den Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegen.

In der Provinz Bozen ist für die Ernennung zum Friedensrichter zudem die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache erforderlich, die durch den Besitz der entsprechenden Bescheinigung (Nachweis „A“) nachgewiesen werden muss. Außerdem sind die Planstellen den Angehörigen der drei Sprachgruppen im Verhältnis zur Stärke einer jeden Sprachgruppe (Sprachproporz) vorbehalten.

Aufgrund der besonderen Aufgaben des Präsidenten der Region und der Körperschaft selbst auf dem Sachgebiet der Friedensjustiz ist die Region sowohl für die Ausbildung der Anwärter auf das Amt eines Friedensrichters - d.h. für die Veran-

staltung des theoretischen Kurses im Rahmen ihrer halbjährigen Ausbildung - als auch für die Fortbildung der im Dienst stehenden Friedensrichter zuständig.

2. Zuständigkeiten

Der Friedensrichter hat erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen, entscheidet über die Widersprüche gegen Verwaltungsstrafen, übt die Schlichtungsfunktion aus und ist für die Bestätigung der Verfügungen zur Ausweisung von Ausländern und sowie bestimmter vorbeugender Maßnahmen, die vom Quästor verfügt werden, zuständig.

Zuständigkeit in Zivilsachen (Art. 7 der Zivilprozessordnung)

- Rechtsstreitigkeiten um bewegliche Sachen mit einem Wert von nicht mehr als 5.000,00 Euro
- Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatz von Schäden, die durch den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen verursacht worden sind, sofern der Streitwert 20.000,00 Euro nicht übersteigt
- Ohne Rücksicht auf den Streitwert: Rechtsstreitigkeiten wegen der Anbringung von Grenzzeichen und der Einhaltung der für die Anpflanzung von Bäumen und Hecken vorgesehenen Abstände, Rechtsstreitigkeiten wegen des Ausmaßes und der Art und Weise der Inanspruchnahme der Einrichtungen bei Miteigentum an Gebäuden, Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümern oder Inhabern von Liegenschaften, die zu Wohnzwecken dienen, wegen Immissionen von Rauch oder Wärme, Gerüchen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Einwirkungen, die das gewöhnliche Maß des Erträglichen überschreiten, wegen Zinsen oder Nebenverbindlichkeiten

wegen verzögerter Zahlung von Vorsorge- oder Fürsorgeleistungen.

Der Friedensrichter kann in den Verfahren, deren Wert den Betrag von 1.100,00 Euro nicht überschreitet, nach Billigkeit entscheiden (*Art. 21 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374*).

Zuständigkeit in Strafsachen

(Art. 4 des gesetzesvertretenden

Dekrets vom 28. August 2000,

Nr. 274)

Für viele der nachstehend als Beispiel aufgezählten strafbaren Handlungen ist der Friedensrichter nur in den leichteren Fällen und das Landesgericht in Fällen mit erschwerenden Umständen zuständig.

Strafbare Handlungen laut Strafgesetzbuch:

- Schläge (*Art. 581 des Strafgesetzbuchs*)
- Vorsätzliche Körperverletzung (*Art. 582 des Strafgesetzbuchs*)
- Fahrlässige Körperverletzung (*Art. 590 des Strafgesetzbuchs*)
- Üble Nachrede (*Art. 595 des Strafgesetzbuchs*)
- Bedrohung (*Art. 612 des Strafgesetzbuchs*)
- Diebstahl, der auf Strafantrag des Verletzten strafbar ist (*Art. 626 des Strafgesetzbuchs*)
- Besitzanmaßung (*Art. 631 des Strafgesetzbuchs*)
- Ableitung von Wasser oder Änderung von örtlichen Verhältnissen (*Art. 632 des Strafgesetzbuchs*)
- Eindringen in Grundstücken oder Gebäude (*Art. 633 des Strafgesetzbuchs*)
- Verbringen oder Belassen von Tieren auf einem fremden Grundstück und unerlaubtes Weiden (*Art. 636 des Strafgesetzbuchs*)
- Unbefugtes Betreten eines fremden Grundstücks (*Art. 637 des Strafgesetzbuchs*)

- Tötung oder Beschädigung fremder Tiere (*Art. 638 des Strafgesetzbuchs*)
- Verunstaltung und Beschmutzung von fremden Sachen (*Art. 639 des Strafgesetzbuchs*)
- Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige oder Geisteskranke (*Art. 689 des Strafgesetzbuchs*)
- Herbeiführung der Trunkenheit bei anderen (*Art. 690 des Strafgesetzbuchs*)
- Abgabe von alkoholischen Getränken an eine offensichtlich betrunkene Person (*Art. 691 des Strafgesetzbuchs*)
- Nichtbefolgung der Grundschulpflicht Minderjähriger (*Art. 731 des Strafgesetzbuchs*).

Strafbare Handlungen, die in den Sonderbestimmungen in Sachen Einwanderung und Ausländerstatus öffentliche Sicherheit, Schifffahrt, Schutzhütten, Wahlen, Handel usw. vorgesehen sind:

- illegale Einreise und unerlaubter Aufenthalt im Staatsgebiet und weitere Verstöße des Ausländers (*Art. 10-bis, Art. 13 und Art. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 286/1998*)
- Gottesdienst außerhalb religiöser Stätten (*Art. 25 des königlichen Dekrets Nr. 773/1931*)
- Übertretung der Pflichteintragung von Pfortnern (*Art. 62 des königlichen Dekrets Nr. 773/1931*)
- Nichtbeachtung eines Befehls durch einen Passagier (*Art. 1095 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)
- Nichtbeachtung des Haftbefehls (*Art. 1096 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)
- Mitglied der Besatzung, das einschläft (*Art. 1119 des Schifffahrtsgesetzbuchs*)

- Betreten eines Wahlspiegels ohne Ermächtigung (*Art. 102 des DPR Nr. 361/1957*)
- Unterzeichnung mehrerer Kandidaturen (*Art. 106 des DPR Nr. 361/1957*)
- Betreten eines Wahlraums ohne Ermächtigung (*Art. 92 des DPR Nr. 570/1960*)
- Öffnung einer Apotheke ohne Ermächtigung (*Art. 3 des Gesetzes Nr. 362/1991*)
- Nichtbeachtung der strafrechtlichen Bestimmungen in Sachen Volksbefragungen (*Art. 51 des Gesetzes Nr. 352/1970*)
- Bau von Eisenbahnen ohne Ermächtigung (*Art. 3 des DPR Nr. 753/1980*)
- Handhabung der Eisenbahnvorrichtungen durch Unbefugte (*Art. 65 des DPR Nr. 753/1980*)
- Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Unfällen nach dem Inverkehrbringen aktiver implantierbarer medizinischer Geräte (*Art. 10 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 507/1992*)

Bei Verurteilung verhängt der Friedensrichter keine Freiheitsstrafen (*Art. 16 des Gesetzes vom 24. November 1999, Nr. 468 und Art. 52, 53, 54 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*), sondern:

- eine in Geld abzuleistende Strafe (Geldstrafe oder Geldbuße)
- die Strafe des Hausaufenthalts
- die Strafe der gemeinnützigen Arbeit.

*Zuständigkeit für die
Widerspruchsverfahren
gegen Verwaltungsstrafen*

- Widerspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide (*Art. 22 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen*)

gen) betreffend Verwaltungsstrafen mit einem Höchstmaß bis zu 15.493,70 Euro.

Diese Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Friedensgericht, mit Ausnahme der Widersprüche gegen Strafen, die in Verletzung von Bestimmungen auf besonderen Sachgebieten (Arbeit, Vorsorge, Umwelt, Hygiene, Währung, Geldwäscherei) verhängt wurden, für die hingegen das Landesgericht zuständig ist.

Weiters ist das Landesgericht zuständig:

- wenn für den Verstoß eine in Geld abzuleistende Strafe mit einem Höchstmaß von über 15.493,70 Euro vorgesehen ist
- wenn der Verstoß mit einer proportionalen in Geld abzuleistenden Strafe, für die keine Höchstgrenze vorgesehen ist, geahndet wird und eine Strafe von über 15.493,70 Euro verhängt wurde
- wenn eine nicht in Geld abzuleistende Strafe verhängt wurde, und zwar allein oder zusammen mit einer Geldstrafe, mit Ausnahme der Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung und in Bezug auf Bank- und Zirkularschecks.

- Verfahren betreffend Anträge gegen Feststellungsprotokolle über Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (*Art. 204-bis des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285, ersetzt durch Art. 34 Abs. 6 Buchst. a) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*).

Schlichtungsfunktion

- Im zivilrechtlichen Bereich führt der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens einen Schlich-

tungsversuch zwischen den Parteien in der ersten Verhandlung zur Abwicklung des Rechtsstreits durch (Art. 320 der Zivilprozessordnung).

- Außerhalb eines streitigen Verfahrens, d.h. wenn keine Rechtsstreitigkeit vor Gericht anhängig ist, übt der Friedensrichter die Schlichtungsfunktion unabhängig vom Streitwert und in sämtlichen Sachgebieten aus, sofern diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit anderer Gerichte fallen (Art. 322 der Zivilprozessordnung).

- Im strafrechtlichen Bereich hat der Friedensrichter im Laufe des Verfahrens eine Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274). Wenn die strafbare Handlung auf Strafantrag verfolgbar ist, versucht er in der Verhandlung für das Erscheinen vor Gericht eine Schlichtung zwischen den Parteien herbeizuführen (Art. 29 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274).
In diesem Fall kann er auch - sofern dies das Zustandekommen der Schlichtung erleichtert - die im Gebiet tätigen Mediationsstellen (siehe II. Abschnitt Z. 6. - Die strafrechtliche Mediationsstelle) in Anspruch nehmen.

*Zuständigkeit in Sachen
Einwanderung
(Art 1 des Gesetzesdekrets vom
14. September 2004, Nr. 24,
umgewandelt in das Gesetz
vom 12. November 2004, Nr. 271)*

- Verfahren zur Bestätigung der vom Quästor verfügten Maßnahmen zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet.

*Zuständigkeit in Sachen
Öffentliche Sicherheit*

*(Art. 4-ter und 4-quater des
Gesetzesdekrets vom 30. Dezember
2005, Nr. 272, umgewandelt in
das Gesetz vom 21. Februar 2006,
Nr. 49)*

- Verfahren betreffend den Widerspruch gegen Maßnahmen des Präfekten betreffend die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen Besitzer von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen
- Verfahren zur Bestätigung der vom Quästor verfügten vorbeugenden Maßnahmen gegen Besitzer von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen.

3. In Ziffern

Insgesamt



Für die Friedensrichter sind insgesamt 4.700 Planstellen vorgesehen (*Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 1991, Nr. 374*); davon sind 1.361 Stellen in 355 Friedensgerichten effektiv besetzt.

*In der Region
Trentino-Südtirol*



In den Landesstellenplänen für die Friedensrichter der Region Trentino-Südtirol sind 36 Friedensrichter in den Landesgerichtssprengeln Trient und Rovereto (*Dekret des Justizministers vom 15. März 1993 und Dekret des Justizministers vom 22. November 2000*) und 37 Friedensrichter im Landesgerichtssprengel Bozen (*gesetzesvertretendes Dekret vom 21. April 1993, Nr. 133*) vorgesehen.

Derzeit stehen 7 Friedensrichter in der Provinz Trient und 8 Friedensrichter in der Provinz Bozen im Dienst.



Im Jahre 2015 wurden bei den Friedensgerichten der Region Trentino-Südtirol

- 9.225 Zivilverfahren, darunter 2.100 ordentliche Verfahren und 7.125 Leistungsbefehle
- 1.281 Strafverfahren
- 795 Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen entschieden.

II. DAS FRIEDENSGERICHT

1. Die Sitze

Die Friedensgerichte haben ihren Sitz in den Gemeinden laut der dem Gesetz vom 21. November 1991, Nr. 374 beiliegenden Tabelle A (Landesgerichtssprengel Bozen und Trient).

In der Region Trentino-Südtirol gibt es 16 Friedensgerichte: 9 in der Provinz Trient (Landesgerichtssprengel Trient und Rovereto) und 7 in der Provinz Bozen (Landesgerichtssprengel Bozen).

Wo befinden sich die Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol?

PROVINZ TRIENT - LANDESGERICHTSSPRENGEL TRIENT UND LANDESGERICHTSSPRENGEL ROVERETO

FRIEDENSGERICHTE	ADRESSE	TELEFON	FAX	E-MAIL	KOORDINIERENDE FRIEDENSRICHTER	KOORDINIERENDE KANZLEILEITER
BORGO VALSUGANA	Via della Fossa 5	0461 754788	0461 757226	gdpborgo@regione.taa.it	Tiziana Toma	Giorgio De Carli
CAVALESE	Piazza Verdi 5	0462 341047	0462 340215	gdpcavalese@regione.taa.it	Antonio Orpello	Adriano Munari
CLES	Piazza Municipio 3	0463 625098	0463 608693	gdpcles@regione.taa.it	Antonio Orpello	Goretta Berselli
MEZZOLOMBARDO	Corso del Popolo 35	0461 606041	0461 606137	gdpmezzolombardo@regione.taa.it	Antonio Orpello	Bruna Pellegrini
PERGINE VALSUGANA	Via Crivelli 55	0461 512769	0461 511345	gdppergine@regione.taa.it	Alberto Bertolini	Clara Stenech
TIONE DI TRENTO	Viale Mons. Donato Perli 2	0465 324990	0465 323214	gdptione@regione.taa.it	Marco Parolini	Patrizia Leonardi
TRIENT	Via Diaz 15	0461 238828 0461 235875	0461 235793	gdptrento@regione.taa.it	Antonio Orpello	Francesco Genetti
RIVA DEL GARDA	Via Bastione 3	0464 557247	0464 557417	gdpriva@regione.taa.it	Marcello Mancini	Annalisa Calzà
ROVERETO	Piazza Leoni 22	0464 430570	0464 433419	gdprovereto@regione.taa.it	Paola Facchini	Fulvia Bertola

PROVINZ BOZEN - LANDESGERICHTSSPRENGEL BOZEN

FRIEDENSGERICHTE	ADRESSE	TELEFON	FAX	E-MAIL	KOORDINIERENDE FRIEDENSRICHTER	KOORDINIERENDE KANZLEILEITER
BOZEN	Europagalerie 15	0471 982387 0471 976911	0471 982406 Zivilsachen 0471 980136 Strafsachen	gdpbolzamo@ regione.taa.it	Mirra Pantozzi	Christine Braunhofer
BRIXEN	Mozartalee 2/D - Station Center	0472 831586	0472 832697	gdpbressanone@ regione.taa.it	Gottardo Giatti	Giuseppa Di Bella
BRUNECK	Rathausplatz 1/A	0474 556032	0474 551233	gdbrunico@ regione.taa.it	Nicoletta Masotti	Davide Pedevilla
MERAN	Renneweg 73	0473 230349	0473 231472	gdpmerano@ regione.taa.it	Alessandra Ghetta	Barbara Erschbaumer
NEUMARKT	Bozner Straße 31	0471 820673	0471 812724	gdpegna@ regione.taa.it	Patricia Beate Maria Caracristi	Antonia Ceolan
SCHLANDERS	Gerichtstraße 2	0473 732333	0473 746963	gdpsilandro@ regione.taa.it	Sandra Bertolini	Eva Maria Trafoier
STERZING	Dantestraße 5	0472 767725	0472 767874	gdvpipiteno@ regione.taa.it	Gottardo Giatti	Francesco Natoli

Öffnungszeiten Die Friedensgerichte sind von Montag bis Samstag von 8.30 bis 13.30 Uhr geöffnet.

2. Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte
- Das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels entspricht dem Zuständigkeitsgebiet eines jeden Friedensgerichtes, mit Ausnahme
- des Friedensgerichtes Borgo Valsugana, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Fiera di Primiero übernommen hat;
 - des Friedensgerichtes Cles, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet der ehemaligen Bezirksgerichtssprengel Fondo und Malé übernommen hat;
 - des Friedensgerichtes Brixen, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Klausen übernommen hat;
 - des Friedensgerichtes Bruneck, das auch die Zuständigkeit für Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Welsberg-Taisten übernommen hat;
 - des Friedensgerichtes Neumarkt, das auch die Zuständigkeit für das Gebiet des ehemaligen Bezirksgerichtssprengels Kaltern a.d.W. übernommen hat.

Gemeinden, die im Zuständigkeitsgebiet der einzelnen Friedensgerichte liegen

PROVINZ TRIENT - LANDESGERICHTSSPRENGEL TRIENT UND LANDESGERICHTSSPRENGEL ROVERETO

FRIEDENSGERICHT	GEMEINDEN, DIE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES GERICHTES LIEGEN
BORGO VALSUGANA	Bieno, Borgo Valsugana, Calceranica al Lago, Canal San Bovo, Carzano, Castel Ivano, Castello Tesino, Castelnuovo, Cinte Tesino, Grigno, Imer, Levico Terme, Mezzano, Novaldo, Ospedaletto, Pieve Tesino, Primiero San Martino di Castrozza, Roncegno Terme, Ronchi Valsugana, Sagron Mis, Samone, Seurelle, Telve, Telve di Sopra, Torcegno
CAVALESE	Campitello di Fassa, Canazei, Capriana, Carano, Castello-Molina di Fiemme, Cavalese, Daiano, Mazzin, Moena, Panchià, Pozza di Fassa, Predazzo, Soraga, Tesero, Valfioriana, Varena, Vigo di Fassa, Ziano di Fiemme
CLES	Amblar-Don, Bresimo, Brez, Cagnò, Caldes, Castelfondo, Cavareno, Cavizzana, Cis, Cles, Cloz, Commezzadura, Contà, Croviana, Dambel, Dimaro Folgarida, Fondo, Livo, Maiè, Malosco, Mezzana, Ossana, Peio, Pellizzano, Predaia, Rabbi, Revò, Romallo, Romano, Ronzone, Ruffrè - Mendola, Rumo, Sanzeno, Samonico, Sfruz, Terzolas, Vermiglio, Ville d'Anaunia
MEZZOLOMBARDO	Andalo, Campodenno, Cavedago, Denno, Faedo, Fai della Paganella, Mezzocorona, Mezzolombardo, Molveno, Nave San Rocco, Roverè della Luna, San Michele all'Adige, Spormaggiore, Sporminore, Ton, Zambana
PERGINE VALSUGANA	Baselga di Pinè, Bedollo, Caldonazzo, Fierozzo, Frassilongo, Palù del Fersina, Pergine Valsugana, Sant'Orsola Terme, Tenna, Vignola-Falesina
TIONE DI TRENTO	Bleggio Superiore, Bocenago, Bondone, Borgo Chiese, Borgo Lares, Caderzone, Carrisolo, Castel Condino, Comano Terme, Fivè, Giustino, Massimino, Pelugo, Pieve di Bono-Prezzo, Pinzolo, Porte di Rendena, San Lorenzo Dorsino, Sella Giudicarie, Spiazzo, Stenico, Storo, Strembo, Tione di Trento, Tre Ville, Valdaone
TRENTO	Albiano, Aldeno, Altavalle, Altopiano della Vigolana, Cavedine, Cembra Lisignago, Cimone, Civezzano, Fornace, Garmiga Terme, Giovo, Lavarone, Lavis, Loma-Lases, Luserna, Madruzzo, Segonzano, Sover, Trento, Vallelaghi
RIVA DEL GARDA	Arco, Drena, Dro, Ledro, Magasa, Nago-Torbole, Riva del Garda, Tenno, Valvestino
ROVERETO	Ala, Avio, Besenello, Brentonico, Calliano, Folgaria, Isera, Mori, Nogaredo, Nomi, Pomarolo, Ronzo-Chienis, Rovereto, Terragnolo, Trambileno, Vallarsa, Villa Lagarina, Volano

PROVINZ BOZEN - LANDESGERICHTSSPRENGEL BOZEN

FRIEDENSGERICHT	GEMEINDEN, DIE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES GERICHTES LIEGEN
BOZEN	Bozen, Deutschnofen, Jenesien, Karneid, Kasterluth, Laurein, Leifers, Mölten, Proveis, Ritten, Samtal, Terlan, Tiers, Völs am Schlern, Welschnofen
BRIXEN	Barbian, Brixen, Feldthurns, Klausen, Lajen, Lüsen, Mühlbach, Natz-Schabs, Rodeneck, St. Christina in Gröden, St. Ulrich, Vähm, Villanders, Villnöss, Vintl, Waidbruck, Wolkenstein in Gröden
BRUNECK	Abtei, Ahrntal, Bruneck, Corvara, Enneberg, Gais, Gsies, Imnichen, Kiens, Mühlwald, Niederdorf, Olang, Percha, Pfälzen, Prags, Prettau, Rasen-Antholz, Sand in Taufers, Sexten, St. Lorenzen, St. Martin in Thurn, Terenten, Toblach, Welsberg-Taisten, Wengen
MERAN	Algund, Andrian, Burgstall, Gargazon, Hafling, Kuens, Lana, Marling, Meran, Moos in Passeier, Nals, Naturns, Partschins, Plaus, Riffian, Schemma, St. Leonhard in Passeier, St. Martin in Passeier, St. Pankraz, Tirol, Tisens, Tschermers, Ulten, Unsere liebe Frau im Walde-St. Felix, Vöran
NEUMARKT	Aldein, Altrei, Auer, Branzoll, Eppan an der Weinstraße, Kaltern an der Weinstraße, Kurtatsch an der Weinstraße, Kurtinig an der Weinstraße, Margreid an der Weinstraße, Montan, Neumarkt, Pfatten, Salurn, Tramin an der Weinstraße, Truden im Naturpark
SCHLANDERS	Glurns, Graun im Vinschgau, Kastellbell-Tschars, Laas, Latsch, Mals, Martell, Prad am Stülferjoch, Schlanders, Schluderns, Schmals, Stüls, Taufers im Münstertal
STERZING	Brenner, Franzensfeste, Freienfeld, Pfitsch, Ratschings, Sterzing

3. Örtliche Zuständigkeit In Strafsachen ist das Friedensgericht zuständig, in dessen Sprengel die strafbare Handlung vollendet wurde (*Art. 8 der Strafprozessordnung, Art. 5 des gesetzvertretenden Dekrets vom 28. August 2000, Nr. 274*).

In Zivilsachen ist das Friedensgericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte seinen Wohnsitz oder sein Domizil hat; sind diese unbekannt, so ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Beklagte sich aufhält; hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch ein Domizil noch einen Aufenthaltsort, ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Kläger seinen Wohnsitz hat (*Art. 18 der Zivilprozessordnung*).

Für die Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstoß begangen wurde (*Art. 6 des gesetzvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*).

4. Friedensrichter und Verwaltungspersonal der Friedensgerichte Die Planstellen der 16 Sitze der Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol sind wie folgt aufgeteilt.

**DIE FRIEDENSGERICHTE IM BEZIRK
DES OBERLANDESGERICHTES TRIENT**

LANDESGERICHTS- SPRENGEL	FRIEDENSGERICHTE	PLANSTELLEN	IM DIENST
Rovereto	Riva del Garda	2	1
	Rovereto	3	2
Trient	Borgo Valsugana	2	1
	Cavalese	2	1 zeitw. beauftr. Richter
	Cles	2	1 zeitw. beauftr. Richter
	Mezzolombardo	2	1 zeitw. beauftr. Richter
	Pergine Valsugana	2	1
	Tione di Trento	2	1
	Trient	13	1
Bozen	Bozen	15	5
	Brixen	3	1
	Bruneck	2	1
	Meran	5	2 zeitw. beauftr. Richter
	Neumarkt	2	1
	Schlanders	2	1 zeitw. beauftr. Richter
	Sterzing	2	1 zeitw. beauftr. Richter
	INSGESAMT		15

Vor der Reform der ehrenamtlichen Richter hatte in jedem Amt ein Friedensrichter die Koordinierungsaufgaben in Bezug auf die Gerichtstätigkeit, die Personalverwaltung und die Amtstätigkeit im Allgemeinen inne. Infolge der Bestimmungen gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 28. April 2016, Nr. 57 wird derzeit das Friedensgericht vom Präsidenten des Landesgerichts koordiniert.

In der Autonomen Region Trentino-Südtirol bleibt der besondere Organisationsaufbau der Friedensgerichte, der in den Durchführungsbestimmungen laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 267/1992 sowie in späteren Regionalgesetzen verankert ist, aufgrund welcher die Aufgaben betreffend die Führung des Verwaltungspersonals dem koordinierenden Friedensrichter zugeteilt sind, gemäß den Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 28. April 2016, Nr. 57 solange aufrecht erhalten, bis die Reform der ehrenamtlichen Richter durch spätere Durchführungsbestimmungen mit der Rechtsordnung der Region harmonisiert wird.

Der koordinierende Friedensrichter der sich im Gebiet der Region befindenden Friedensgerichte wird, was die Verwaltung und die Organisation der Kanzleidiene anbelangt, von einem im höchsten Funktionsbereich eingestuftem Kanzleileiter mit Koordinierungsbefugnissen unterstützt.

Das Verwaltungspersonal besteht hauptsächlich aus Kanzleileitern, Assistenten und Sachbearbeitern, die die Verwaltungsaufgaben ausführen, die Friedensrichter bei ihrer Tätigkeit unterstützen sowie die Beziehungen zur Öffentlichkeit pflegen.

Ihre Aufgaben umfassen u.a. die Dokumentierung der Gerichtstätigkeit, die Führung der Register der

Kanzlei, die Entgegennahme von Prozessakten und die Ausstellung von Kopien.

Das bei den Friedensgerichten Dienst leistende Verwaltungspersonal beträgt 108 Personen, davon 55 in der Provinz Trient und 53 in der Provinz Bozen.

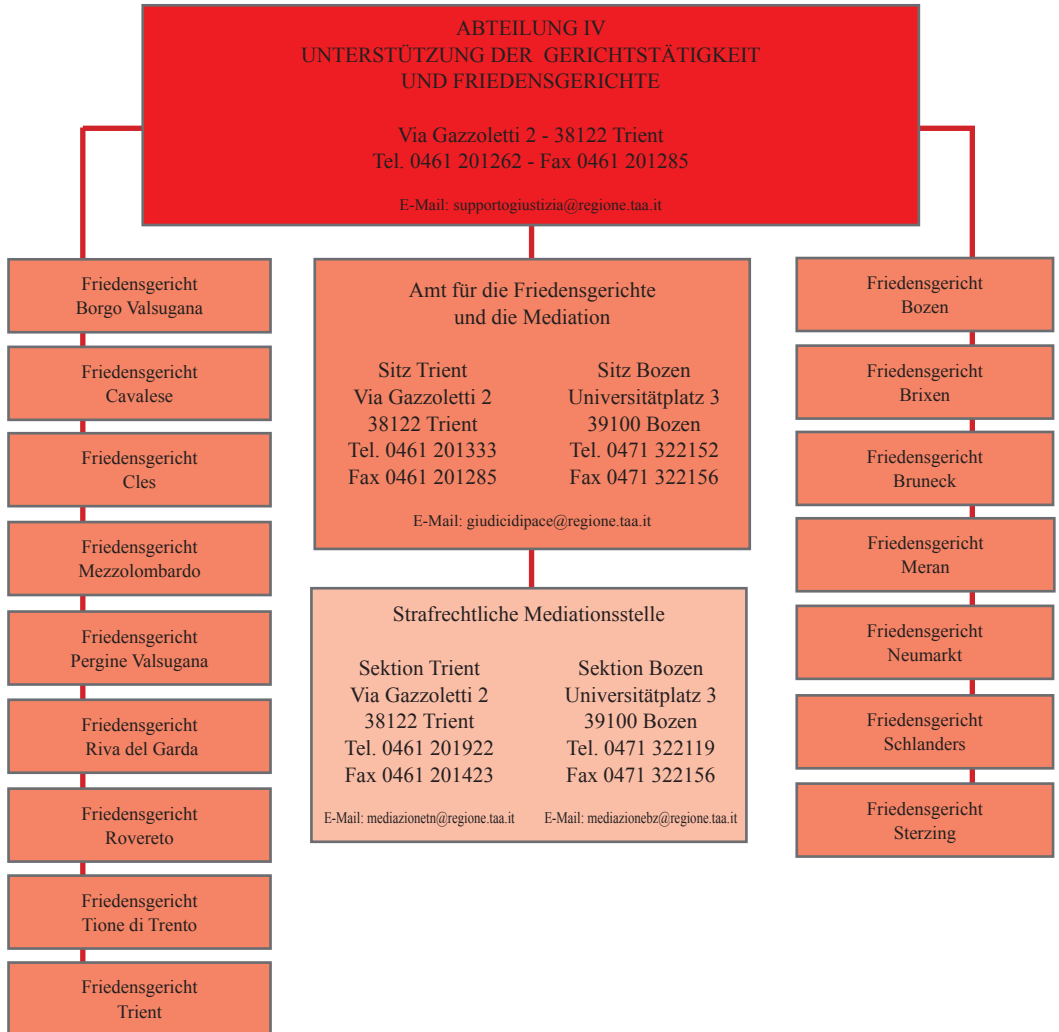
5. Verwaltungsorganisation der Friedensgerichte in der Region Trentino-Südtirol

Die Verwaltungsorganisation der 16 Friedensgerichte im Gebiet von Trentino-Südtirol wird von der Region Trentino-Südtirol wahrgenommen (*gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1992, Nr. 267*), was Folgendes bedeutet:

- das den Friedensgerichten zugewiesene Verwaltungspersonal ist im Stellenplan der Körperschaft Region eingestuft,
- die Region liefert die Geräte und die Dienste, die für die Tätigkeit der im Gebiet der Region liegenden Friedensgerichte notwendig sind,
- die Friedensgerichte werden über die Abteilung IV - Unterstützung der Gerichtstätigkeit und Friedensgerichte koordiniert; es handelt sich dabei um eine Struktur der Regionalverwaltung, die sich auf zentraler Ebene mit der Führung der Friedensgerichte befasst und die Verbindung mit den örtlichen und staatlichen Organen der Justizverwaltung gewährleistet. Zur Abteilung IV gehört auch das Amt für die Friedensgerichte und die Mediation mit Sitz in Trient und in Bozen, welches die regionalen Befugnisse für die reibungslose Tätigkeit der Friedensgerichte im Gebiet der Region Trentino-Südtirol gewährleistet und für die Übersetzung der Akte sowie die Dolmetsch-



Verwaltungsorganisation der Friedensjustiz



tätigkeit im Rahmen der Verhandlungen für die Friedensgerichte der Provinz Bozen sorgt. Ferner befasst es sich mit der Verwaltung und der Organisation der Mediationstätigkeit der strafrechtlichen Mediationsstelle.

6. Strafrechtliche Mediationsstelle

Die strafrechtliche Mediation wird in Zusammenhang mit Fällen durchgeführt, die Strafverfahren auf Strafantrag betreffen und der Mediationsstelle seitens der Friedensgerichte unterbreitet werden. Hat die Vermittlungstätigkeit Erfolg, so wird der Strafantrag zurückgenommen und das Strafverfahren abgeschlossen.

Die Mediationsstelle ist seit 1. Juni 2004 tätig und verfügt über Strafrechtsmediatoren mit einer spezifischen Ausbildung in diesem Bereich.

Die Mediationsstelle ist in zwei Sektionen gegliedert, welche in den Amtsgebäuden der Region in Trient - Via Gazzoletti bzw. in Bozen - Universitätspatz, 3 untergebracht sind.

Die strafrechtliche Mediation ist eine Form der Konfliktlösung, die außerhalb des Gerichts in einem informellen Verfahren stattfindet, und zwar getrennt vom Strafverfahren, das während der Mediation ausgesetzt wird.

Die Mediation ermöglicht eine Wiedergutmachung von Seiten des Täters und bietet dem Opfer der Straftat Unterstützung. Die Einrichtung wird zur Gänze von der Region getragen und bietet den Beteiligten seinen Dienst vollständig kostenlos an.

III. DIE FRIEDENSJUSTIZ UND DER BÜRGER (*)

1. Zivilrechtlicher Bereich
- Schlichtungsversuch außerhalb eines streitigen Verfahrens*
- Bevor ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, d.h. vor der Klageerhebung, kann beim Friedensgericht auch mündlich und ohne den Beistand eines Rechtsanwalts ein Schlichtungsversuch beantragt werden, um eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen.
- Zivilverfahren*
- Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so muss gerichtlich vorgegangen und ein Zivilverfahren mittels Klageschrift oder Antrag eingeleitet werden.
- Wie*
- Bei einem Streitwert bis zu 1.100 Euro oder wenn der Friedensrichter die Ermächtigung dazu erteilt, kann der Bürger den Rechtsstreit auch ohne den Beistand eines Rechtsanwalts führen (*Art. 82 der Zivilprozessordnung*).
- Wo*
- In einigen Fällen ist der Wohnsitz (oder das Domizil oder der Aufenthaltsort) des Beklagten, in anderen der Wohnsitz des Klägers ausschlaggebend. Es muss daher zuerst festgestellt werden, welches Friedensgericht für die betreffende Gemeinde zuständig ist.
- Schlichtungsversuch in einem streitigen Verfahren*
- Der Friedensrichter muss auch im Laufe des Rechtsstreits einen Schlichtungsversuch vornehmen.

(*) Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen haben lediglich allgemeinen Charakter und sind keinesfalls als erschöpfend zu betrachten.

*Kosten eines
Zivilverfahrens*

Es ist der Einheitsbeitrag zu entrichten, der je nach Verfahrenswert zwischen 43,00 Euro und 237,00 Euro liegt.

Bei den Verfahren, deren Wert über 1.033,00 Euro liegt, ist ferner der Pauschalvorschuss für Zustellungen (27,00 Euro) zu entrichten.

Für die Ausstellung von Leistungsbefehlen werden die Einheitsbeiträge auf die Hälfte reduziert.

Außerdem zu entrichten ist die Registersteuer auf die Akte, die den Rechtsstreit entscheiden, wenn der Streitwert über 1.033,00 Euro liegt.

Für eventuell angeforderte Kopien sind die jeweiligen Gebühren (min. 0,48 Euro) je nach Anzahl der Seiten, bei Erklärung der Übereinstimmung mit der Urschrift und bei Dringlichkeit zu entrichten.

2. Widerspruchsverfahren
gegen
Verwaltungsstrafen

Wie

Ist man der Ansicht, Gründe für die Anfechtung einer Verwaltungsstrafe zu haben, und hat man - sofern es sich um einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung handelt - nicht bereits den niedrigsten Betrag gezahlt oder Rekurs beim Präfekten (*kraft Art. 203 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. April 1992, Nr. 285*) eingebracht, so kann man beim Friedensgericht Antrag stellen, wobei die jeweilige Strafmaßnahme (z.B. Bußgeldbescheid oder Feststellungsprotokoll über den Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung samt Zustellungsbericht) beizulegen ist.

Die Partei kann auch ohne den Beistand eines Rechtsanwalts den Rechtsstreit führen.

Wo Beim Friedensgericht des Ortes, an dem der Verstoß begangen wurde. Es muss daher zuerst festgestellt werden, welches Friedensgericht für die betreffende Gemeinde zuständig ist.

Wann Binnen 30 Tagen ab der Zustellung des Bußgeldbescheids (*Art. 6 des gesetzvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*). Binnen 30 Tagen ab dem Datum des Vorhaltungsprotokolls oder der Zustellung des Feststellungsprotokolls über den Verstoß (*Art. 7 des gesetzvertretenden Dekrets vom 1. September 2011, Nr. 150*).

*Kosten eines
Widerspruchsverfahrens
gegen Verwaltungsstrafen*

Es ist der Einheitsbeitrag zu entrichten, der je nach Verfahrenswert zwischen 43,00 Euro und 237,00 Euro liegt.

Bei den Verfahren ist ferner der Pauschalvorschuss (27,00 Euro) für Zustellungen im Falle von Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsstrafen für einen Betrag über 1.033,00 Euro oder einen nicht bestimmbaren Betrag zu entrichten.

3. Strafrechtlicher Bereich

Bei vielen strafbaren Handlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Friedensrichters fallen (z.B. die Beleidigung), kann das Strafverfahren ausschließlich dann eingeleitet werden, wenn der Verletzte einen **Strafantrag** stellt, mit dem die Bestrafung des Täters gefordert wird.

Wie

Der Strafantrag kann auch ohne Beistand eines Rechtsanwalts bei der Staatsanwaltschaft oder bei den Ordnungskräften (Polizei, Carabinieri usw.) schriftlich eingebracht oder aber auch mündlich vorgetragen und zu Protokoll gegeben werden, das vom Strafantragsteller zu unterzeichnen ist.

Der Verletzte kann - anstatt einen Strafantrag zu stellen - mit Beistand eines Rechtsanwaltes auch einen **unmittelbaren Antrag** bei der Kanzlei des Friedensgerichts stellen.

Der Friedensrichter kann für alle Streitfälle, für die ein Strafantrag oder ein unmittelbarer Antrag vorliegt, die Verhandlung für höchstens zwei Monate aufschieben, um eine Schlichtung zwischen den Parteien in die Wege zu leiten, wofür er gegebenenfalls die strafrechtliche Mediationsstelle (siehe II. Abschnitt Z. 6 - Strafrechtliche Mediationsstelle) einschalten kann.

Bei einigen strafbaren Handlungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Friedensgerichtes fallen, kann das Strafverfahren auch **„von Amts wegen“** eingeleitet werden, also ohne dass der Verletzte eine Rechtshandlung unternehmen muss, da die Gerichtspolizei (Polizei, Carabinieri usw.) oder der Staatsanwalt (Richter bei der Staatsanwaltschaft) auf andere Wege Kenntnis von der Tat erlangt hat.

Wo Der Antrag ist bei der Kanzlei des Friedensgerichts des Ortes zu stellen, an dem die strafbare Handlung vollendet wurde.

In erster Linie muss festgestellt werden, welches Friedensgericht für die betreffende Gemeinde zuständig ist.

Wann Der Strafantrag und der unmittelbare Antrag müssen binnen drei Monaten ab dem Tag gestellt werden, an dem Kenntnis von der Tat, die die strafbare Handlung bildet, erlangt wurde.

*Kosten eines
Strafverfahrens*

Die Kosten für das Strafverfahren werden aus der Staatskasse, d.h. vom Staat vorgestreckt (die Parteien tragen jedoch die Kosten für die von ihnen geforderten Unterlagen); mit der Urteilsverkündung werden die Kosten einer oder beiden Parteien angelastet.

4. Unentgeltlicher
Rechtsbeistand

Sowohl im Zivilverfahren als auch im Strafverfahren wird den Parteien mit einem Jahreseinkommen bis zu 11.528,41 Euro **Rechtsbeistand auf Staatskosten** gewährt, d.h. die Bezahlung der Rechtsanwalts honorare und der Prozesskosten übernimmt der Staat. Personen, die wegen schwerwiegender strafbarer Handlungen (z.B. mafiaartige Vereinigung, Vereinigung zum Zwecke des Schmuggels von Tabakwaren oder des illegalen Handels mit Drogen) bereits endgültig verurteilt worden sind, erhalten allerdings keine Prozesskostenhilfe.

5. Sonstige nützliche
Informationen

Die Kanzlei des Friedensgerichts ist außerdem für Folgendes zuständig:

- Beeidigung eines außergerichtlichen Gutachtens oder einer Übersetzung
- Beglaubigung der Abschrift von Urkunden im Besitz des Bürgers
- Beglaubigung der Unterschrift auf Urkunden, nur in den wenigen gesetzlich vorgesehenen Fällen (Art. 2703 des Zivilgesetzbuchs - DPR Nr. 445/2000).

Die Kanzlei des Friedensgerichts ist u.a. für Folgendes nicht zuständig:

- Überprüfung der ordnungsgemäßen Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung gegenüber dem Bürger
- Behandlung von Ehetrennungen und -scheidungen.

Herausgegeben von der
Abteilung IV - Unterstützung der Gerichtstätigkeit und Friedensgerichte
Autonome Region Trentino-Südtirol

SEPTEMBER 2016



Grafik und Druck
Druckerei- und Vervielfältigungsdienst
Autonome Region Trentino-Südtirol

